



---

**Regierungsrat**

Luzern, 06. Januar 2015

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 384**

Nummer: P 384  
Eröffnet: 18.06.2013 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 06.01.2015 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 20

**Postulat Reusser Christina und Mit. über das Kinder- und Jugendhilfegesetz****A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, die Erarbeitung eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu prüfen.

**Begründung:**

Die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sind heute im Kanton Luzern sehr verstreut abgelegt. Es fehlt eine Bündelung in einem griffigen Gesetz. Die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich heute nur verzettelt in Verordnungen, in Leitsätzen, im Sozialhilfegesetz und im Einführungsgesetz des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes wiederfinden. Diesen Grundlagen gemeinsam ist das Ziel, die Kinder und Jugendlichen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, sie zu fördern, zu schützen und in der Gemeinschaft mitwirken zu lassen. Aktuell wird das Kinder- und Jugendleitbild erarbeitet. In diesem werden unter anderem die Schwerpunkte für die künftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik definiert und der Entwicklungs- und Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene aufgezeigt. Weiter wird im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes geprüft, ob eine Bestimmung über die Kinder- und Jugendförderung verankert werden soll. Die Ausarbeitung des Frühförderungskonzeptes schliesslich unterliegt der Hoheit des Bildungs- und Kulturdepartementes. Und nach wie vor kennt der Kanton Luzern keine gesetzliche Grundlage der auserschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Absicht, im Sozialhilfegesetz eine Bestimmung über die Kinder- und Jugendförderung aufzunehmen, zeigt beispielhaft an, wie sehr eine eigene auf das eigentliche Anliegen, die Kinder- und Jugendhilfe, angelegte Gesetzesgrundlage fehlt. Denn das Sozialhilfegesetz regelt die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe und hat den primären Auftrag, Menschen in Notlagen zu unterstützen. Bestimmungen über die Kinder- und Jugendförderung haben nicht diesen Auftrag und gehören demzufolge auch nicht in das Sozialhilfegesetz. Ein eigenes Kinder- und Jugendhilfegesetz eröffnet die Möglichkeit, die Leistungen, die Organisation und die Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe in einem adäquaten Gesetz zu regeln. Dieses Gesetz würde die Koordination und Aufsicht der Massnahmen wesentlich erleichtern. Aufgrund der diversen parallelen Erarbeitungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fordern wir den Regierungsrat bereits heute dazu auf, eine gemeinsame gesetzliche Grundlage für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Luzern zu prüfen.

Reusser Christina  
Froelicher Nino  
Töngi Michael  
Hofer Andreas  
Meile Katharina  
Baumann Markus  
Zemp Baumgartner Yvonne  
Dettling Schwarz Trix  
Stutz Hans  
Greter Alain

Rebsamen Heidi  
Frey Monique  
Fanaj Ylfete  
Mennel Kaeslin Jacqueline  
Truttmann-Hauri Susanne  
Pardini Giorgio  
Roth David  
Zopfi-Gassner Felicitas  
Mathis Oskar

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden: Zuständig sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden. Besteht keine kantonale Regelung, liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden. Im Kanton Luzern ist dies der Fall.

Das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (ZUFG) hätte eine solche gesetzliche Grundlage dargestellt. Nach der Ablehnung des ZUFG in der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 hat die Kommission für Gesellschaftsfragen Empfehlungen zur Weiterverfolgung des Themas abgegeben. Die Kommission empfahl die Erstellung einer neuen kantonalen gesetzlichen Regelung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik entweder im EGZGB oder als eigenes Gesetz. Vorerst sollte aber die Entwicklung auf Bundesebene im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) abgewartet werden, um dann den Handlungsbedarf für den Kanton erneut zu eruieren.

Das neue Eidgenössische Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Gemäss Artikel 26 KJFG kann der Bund während acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich "Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik" gewähren. Der Bund verfolgt damit das Ziel, die Kantone und Gemeinden zu unterstützen bei:

- der Schaffung eines verbesserten Überblicks in der Kinder- und Jugendhilfe,
- bei der Lokalisierung der Lücken und
- bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.

Im Grundlagenpapier des Bundes zur Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG vom 8. Mai 2013 werden folgende mögliche Beispiele für solche Programme genannt:

- Umfassende Revision eines Kinder- oder Jugendgesetzes
- Neuausrichtung einer kantonalen Strategie im Kinder- und Jugendbereich
- Entwicklung einer regelmässigen Berichterstattung zu Kinder- und Jugendfragen im Kanton
- Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe
- Erarbeitung von Strategien zur Gewaltprävention
- Erarbeitung von Strategien im Bereich Jugendmedienschutz
- Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendförderung
- (Weiter-) Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton
- Entwicklung der kantonalen Förderung von Partizipationsmodellen
- Aufbau eines kantonalen Kinder- und Jugendparlaments oder anderer Partizipationsformen

Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen (FGF) der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG bereitet ein Gesuch vor, um beim Bund in der ersten Jahreshälfte 2015 eine solche Programmunterstützung beantragen zu können. So kann mit Bundesmitteln die Weiterent-

wicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu den oben genannten Aspekten angegangen werden.

Im Kanton Luzern haben wir bereits zwei wichtige Meilensteine gesetzt: Am 2. Juli 2014 haben wir das Kinder- und Jugendleitbild des Kantons Luzern sowie das "Konzept Frühe Förderung Kanton Luzern" verabschiedet und am 20. Oktober 2014 fand mit Unterstützung der Fachstelle Gesellschaftsfragen und der Staatskanzlei die 1. Session des kantonalen Jugendparlaments (JUKALU) statt.

Mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes, wozu wir am 23. September 2014 die Botschaft B 126 verabschiedet und Ihrem Rat zugeleitet haben, beantragen wir Ihnen eine Ergänzung des EGZGB (SRL Nr. 200) im Sinne des Postulats. In seiner heutigen Fassung regelt das EGZGB in § 60 nur, dass der Regierungsrat die Stellen bezeichnet, welche die Anliegen der Jugend und die Sicherung einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe im Sinn von Artikel 317 ZGB wahrnehmen.

Neu sollen dem § 60 EGZGB Gesetz folgende Absätze 2 und 3 beigefügt werden:

*Absatz 2:* Er [der Regierungsrat] erlässt ein Kinder- und Jugendleitbild. Dieses enthält insbesondere einen Überblick über die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes und des Kantons und zeigt den Entwicklungs- und Handlungsbedarf sowie die Schwerpunkte der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik auf.

*Absatz 3:* Die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie solche der frühen Förderung und der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf und bestimmen die Art der Angebote. Sie können mit Privaten und anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten. Sie regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.

Nachdem wir Ihrem Rat diese Ergänzung des EGZGB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt haben, betrachten wir die von den Postulanten verlangte Prüfung der Erarbeitung eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes und damit das Anliegen des Postulats als erfüllt. Daher beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.